



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Populäre Musik und Medien der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2013

urn:nbn:de:hbz:466:1-16007

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 33 / 13 vom 28. Mai 2013

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Populäre Musik und Medien
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

vom 29. Mai 2013



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Populäre Musik und Medien
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn

vom 29. Mai 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV: NRW: 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW.S. 672) hat die Universität Paderborn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeiner Teil	4
§ 1	Zweck und Ziele des Studiums.....	4
§ 2	Akademischer Grad.....	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4	Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung	5
§ 5	Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen, aktive, qualifizierte Teilnahme	5
§ 6	Prüfungsausschuss.....	8
§ 7	Prüfende und Beisitzende	9
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	9
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften.....	10
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	12
II.	Masterprüfung.....	13
§ 11	Zulassungsverfahren.....	13
§ 12	Bestandteile, Umfang, Ablauf, Wiederholung und Kompensation der Prüfungen.....	13
§ 13	Module	15
§ 14	Masterarbeit, Verteidigung der Masterarbeit.....	16
§ 15	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung.....	17
§ 16	Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten	18
§ 17	Bewertung von Modulen.....	18
§ 18	Abschluss, Gesamtnote und endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung	18
§ 19	Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement.....	19
§ 20	Urkunde	19
III.	Schlussbestimmungen	20
§ 21	Ungültigkeit der Masterprüfung	20
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 23	Aberkennung des Mastergrades	20
§ 24	Übergangsvorschrift	21
§ 25	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	21
	Anhang I: Studienverlaufsplan.....	22
	Anhang II: Modulbeschreibungen	25

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck und Ziele des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums *Populäre Musik und Medien*. Durch die Masterprüfung werden Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten, Kenntnisse von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Bereich *Populäre Musik und Medien* sowie berufspraktische Kompetenzen festgestellt.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt tiefgehende fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und weitreichende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, Kommunikation und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Das Masterstudium vermittelt insbesondere die Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme selbstständig zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Beschreibung zu erarbeiten. Diese forschungsnahe Studienphase hat ihre Schwerpunkte in theoriebezogenen und vertiefenden Veranstaltungen, die systematisch aufbauend auf den vorangegangenen Inhalten die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit vermitteln. Der Masterabschluss beinhaltet die Masterprüfung und die Anfertigung einer Masterarbeit.
- (4) Als Schlüsselqualifikationen werden Fähigkeiten zur sachadäquaten Nutzung moderner Informationstechnologien, interkulturelle Kompetenzen, Team- und Kooperationsfähigkeit sowie Präsentations- und Moderationskompetenzen vermittelt.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* kann eingeschrieben werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) besitzt, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt
 2. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in dem Bachelorstudiengang *Populäre Musik und Medien* an der Universität Paderborn in Kooperation mit der Hochschule für Musik in Detmold, in einem gleichwertigen, vergleichbaren oder in einem einschlägigen Studiengang besitzt. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit oder die Vergleichbarkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge im Benehmen mit der Kandidatin oder

dem Kandidaten fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Zulassung erbracht werden müssen.

- (2) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Masterstudiengang Populäre Musik und Medien oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Masterstudiengang Populäre Musik und Medien zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 3.600 Stunden. Der Studienbeginn ist das Wintersemester.
- (2) Das Masterstudium umfasst Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Es sind drei Pflichtmodule (42 LP) und fünf Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten (58 LP) zu belegen. Das Masterstudium endet mit der Masterarbeit und deren Verteidigung (20 LP).
- (3) Die am Studiengang beteiligten Fächer erstellen auf Grundlage dieser Prüfungsordnung Modulbeschreibungen, einen exemplarischen Studienverlaufsplan und Veranstaltungskommentare. Diese geben insbesondere Aufschluss über Umfang, Inhalt und Ziele der einzelnen Module, die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie über die notwendigen Vorkenntnisse und Inhalte der Prüfgebiete. Aus der Modulbeschreibung geht ebenso hervor, in welcher Form und in welchem Umfang Schlüsselqualifikationen erworben werden können. Diese umfassen insgesamt mindestens vier Leistungspunkte und gehen in die Leistungsbewertung mit ein. Änderungen im Katalog und in der Zuordnung bzw. Zusammenfassung der Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt.
- (4) In den Modulbeschreibungen und Studienplänen sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen, aktive, qualifizierte Teilnahme

- (1) Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den §§ 14 und 15. Die Masterprüfung mit der ihr zugehörigen schriftlichen Masterarbeit soll grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend und jeweils nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems abgelegt. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* werden Leistungspunkte gemäß dem *European Credit Transfer System (ECTS)* verwendet. Ein

Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS und einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden. In jeder Lehrveranstaltung hat die bzw. der verantwortlich Lehrende dafür Sorge zu tragen, dass mit dieser Arbeitsbelastung die Veranstaltung erfolgreich absolviert werden kann.

- (3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität und ggf. auch beim Prüfer erforderlich. Jede Prüfungsmeldung erfolgt in dem vorgesehenen Anmeldezeitraum vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 11) erfüllt sind. Melde- und Rücktrittsfristen für Seminare werden von dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Alle anderen Melde- und Rücktrittsfristen werden im Campus Management System der Universität bekanntgegeben. Die Regelungen der Wiederholungsprüfungen sind zu beachten (§ 13 Abs. 4).
- (4) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem ihres oder seines Studienganges erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (5) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

a) Klausuren:

Die Dauer der Klausur richtet sich nach dem Umfang des zugehörigen Workloads. Sie beträgt 60-120 Minuten. Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Sinne des § 7 Abs. 1 bewertet. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfern vorgenommen. Eine Mitwirkung bei der Korrektur durch akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Die Note der letzten Wiederholungsprüfung, die von zwei Prüfern bewertet wird, ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Klausur kann jedoch nur dann mit ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend oder besser sind.

Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen im Campus Management System – in der Regel durch Aushang bei den jeweiligen Lehr- und Forschungseinheiten – mitzuteilen. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

b) Mündliche Prüfungsleistungen:

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen oder auf Antrag der Kandidatinnen/Kandidaten als Gruppenprüfungen abgelegt. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfern vorgenommen. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 Abs.1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Eine Mitwirkung bei der Prüfung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht

auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten/die Kandidatin.

c) Hausarbeiten:

In Seminarformen ohne studentische Referate/Präsentationen umfassen die Hausarbeiten einen Mindestumfang von 20 Seiten (ca. 50.000 Zeichen). Als schriftliche Ausarbeitungen von Referaten nach mündlichem Vortrag und regelmäßiger, aktiver Teilnahme an der Lehrveranstaltung umfasst der Umfang der Hausarbeiten ca. 10 Seiten (ca. 25.000 Zeichen). Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

d) Präsentation und Dokumentation von Projekten:

Die Ergebnisse von Projektarbeiten werden in einer in der Regel öffentlichen Veranstaltung (z. B. Konzert, Vortrag, Ausstellung, Poster-Session) präsentiert bzw. in einer in der Regel der Öffentlichkeit zugänglichen Arbeit dokumentiert. Zusätzlich wird ein Arbeitsbericht vorgelegt, der Inhalte und Ziele des Projekts sowie die von dem Kandidaten übernommenen Arbeitsaufgaben beschreibt. Bewertet wird das Projekt als Ganzes.

e) Portfolio verschiedener Aufgaben:

Modulabschließende Portfolios werden begleitend zu den Modulen erstellt. Sie bestehen beispielsweise aus musikjournalistischen Texten, Video- oder Musikproduktionen o. ä. Anzahl und Art der Aufgaben werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bewertet wird das Portfolio als Ganzes.

f) aktive, qualifizierte Teilnahme:

Der Nachweis der aktiven, qualifizierten Teilnahme erfolgt in unbenoteten schriftlichen Ausarbeitungen in Form eines Seminarpapiers, das sich auf die Inhalte der jeweiligen Veranstaltung bezieht. Das Seminarpapier hat einen Umfang von 5-7 Seiten (ca. 12.000 – 15.000 Zeichen).

Weitere Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches geregelt werden.

- (6) Aus didaktischen Gründen kann eine Prüfung aus verschiedenartigen Prüfungsleistungen bestehen. Die Formen der Prüfungsleistungen können zu unterschiedlichen Prüfungsterminen voneinander abweichen.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (8) Sofern in den Modulbeschreibungen Rahmenangaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistungen konkret zu erbringen sind. Die Bekanntmachungen erfolgen in den Veranstaltungskommentaren im Vorlesungsverzeichnis oder durch Aushang bei den Prüfenden spätestens bis zur zweiten Vorlesungswoche. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben, d.h. wenn die Modulprüfung bestanden und /oder die erforderlichen Leistungen gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung erbracht wurden.
- (9) Bei der Festsetzung der Prüfungstermine ist darauf zu achten, dass keine Kollision mit Lehrveranstaltungen auftritt.
- (10) Studienbegleitende Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss für:
1. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 2. die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 3. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 4. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
 5. die Abfassung eines jährlichen Berichtes an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.
- Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne der Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere über die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. Diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die

Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind in der Regel alle selbstständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Zum Beisitzenden kann bestellt werden, wer die Abschlussprüfung in einem dem Fach entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Prüfende für die Masterarbeit sollten in der Regel habilitiert sein. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Daraus resultiert aber kein Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Dies gilt auf Antrag auch für Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden. Gleichwertigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist festzustellen, sofern im Hinblick auf die zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ein wesentlicher Unterschied der Studienzeiten sowie der Studien –und Prüfungsleistungen zu denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Paderborn besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpart-

nerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Abs. 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Eine Prüfungsleistung oder Studienleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über die durch die Prüfungsleistung zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn
 - die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
 - wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn sie bzw. er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von triftigen Gründen nach Absatz 2 von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus-Management-System abmelden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus-Management-System abmelden. Nach Ablauf dieser Frist müssen für das Versäumnis oder einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermin

mins geltend gemachten Gründe von der Kandidatin oder dem Kandidaten der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt, spätestens vom Tag der Prüfung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt; im Falle der Anerkennung erfolgt ebenfalls ein schriftlicher Bescheid, in dem zugleich ein neuer Prüfungstermin festgesetzt wird. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Eine Abmeldung von Prüfungsleistungen in Alternativform gem. § 16 Abs. 3 und 4 kann bis eine Woche vor der Abgabephase ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden.

- (3) Bei Prüfungen gem. § 17 werden die Abmeldefristen, Prüfungstermine und Abgabephasen im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt gegeben.
- (4) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (9) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für wel-

chen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 16 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

- (10) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfung – etwa eine Klausur - von mehreren Prüfern bewertet und weichen die Ergebnisse von einander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Prüfung kann jedoch nur dann mit ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend oder besser sind. Im Übrigen gilt Abs. 3.

- (3) Setzt sich die Note der Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	=	mangelhaft,

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mit der Note *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet worden ist.
- (5) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht jede einzelne Teilprüfung bestanden ist.

II. Masterprüfung

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Populäre Musik und Medien kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zuhörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 80 LP an veranstaltungsbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Populäre Musik und Medien erworben hat.
- (3) Die Meldung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:
 1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 und 2 genannte Zulassungsvoraussetzung
 2. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
 3. eine Erklärung darüber, ob endgültig nicht bestandene Prüfungen vorliegen
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
 2. die Unterlagen unvollständig sind
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Masterstudiengang Populäre Musik und Medien oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Masterstudiengang Populäre Musik und Medien zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in demselben, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet

§ 12

Bestandteile, Umfang, Ablauf, Wiederholung und Kompensation der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten und besteht aus folgenden Bestandteilen: den Modulabschlussprüfungen sowie der Masterarbeit.
- (2) Für jede zu Prüfungen zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zu Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto geführt. Das Verfahren der Zu-

- teilung von Leistungspunkte regeln die §§ 16, 17 und 18. Nach Abschluss der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungstermins wird Auskunft über die erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang bei den Prüfenden). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen
- (3) Zu jedem Modul, in dem Leistungspunkte erworben werden können, wird spätestens im Prüfungszeitraum des Semesters der letzten Veranstaltung bzw. des letzten Veranstaltungsblockes eine Prüfung angeboten (erster Prüfungstermin). Soweit eine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, findet diese Prüfung im darauf folgenden Prüfungszeitraum statt (zweiter Prüfungstermin). Die Prüfungen des ersten und zweiten Prüfungstermins werden in der Regel vom gleichen Prüfer/der gleichen Prüferin durchgeführt.
 - (4) Eine Prüfung zu einem Modul kann zweimal wiederholt werden. Pro Jahr wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit über dieselben Inhalte in der Regel vom gleichen Prüfer/der gleichen Prüferin angeboten. Die letzte Wiederholung einer Klausur muss auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung (erreichbare Noten: 4,0 oder 5,0) organisiert werden. Zur mündlichen Prüfung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zugelassen, wenn er an der Prüfung und an der Wiederholungsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat. Die Prüfungen dauern je Kandidat in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die gleichzeitige Prüfung von bis zu vier Kandidaten ist zulässig. Die Gesamtprüfungsdauer verlängert sich entsprechend.
 - (5) Eine Prüfung zu einer Pflichtveranstaltung kann zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für Modul 10 „Masterarbeit“ (vgl. § 14). Die letzte Wiederholung einer Klausur muss auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung (erreichbare Noten: 4,0 oder 5,0) organisiert werden. In diesem Fall wird die Prüfung vor zwei Prüfern abgelegt. Hinsichtlich der Notenbildung gelten die unter § 5 Abs. 5a ausgeführten Regelungen. Zur mündlichen Prüfung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zugelassen, wenn sie bzw. er an der Klausurprüfung und an der Wiederholungsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat. Mündliche Wiederholungsprüfungen dauern je Kandidat in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die gleichzeitige Prüfung von bis zu vier Kandidaten ist zulässig. Die Gesamtprüfungsdauer verlängert sich entsprechend. Pro Jahr wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit über dieselben Inhalte in der Regel vom selben Prüfer angeboten.
 - (6) Für die veranstaltungsbezogenen Prüfungen der Fächer Medienwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften gelten zusätzlich die in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegten Regelungen zur Wiederholung und Kompensation von Prüfungen.
 - (7) Bei veranstaltungsbezogenen Prüfungen im Bereich der Kulturwissenschaftlichen Vertiefung (Modul 9) kommen hinsichtlich der Möglichkeit der Wiederholung, der Kompensation und der Nachbesserung sowie der hierfür geltenden Bedingungen die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung. In Modul 9 ist die Anzahl aller Kompensationen und Wiederholungen auf die Anzahl der zum Erreichen der Leistungspunkte notwendigen Veranstaltungen beschränkt.
 - (8) Eine nicht bestandene Prüfung in Standard- oder Alternativform zu einer Wahlpflichtveranstaltung kann einmal wiederholt oder durch Wechsel innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtveranstaltungskatalogs kompensiert werden. Die Gesamtzahl dieser Möglichkeiten ist auf die Anzahl der Prüfungen zu Wahlpflichtveranstaltungen in dem jeweiligen Modul begrenzt. Abs. 5 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfenden fest, ob nach dem Nichtbestehen

- einer Prüfung eine Wiederholung oder eine Kompensation stattfindet. Die Bekanntgabe erfolgt zusammen mit der Mitteilung der Prüfungsbedingungen.
- (9) Eine nicht bestandene Prüfung in Alternativform zu einer Wahlpflichtveranstaltung, die nicht schlechter als mit 4,3 zu bewerten wäre, kann über die Möglichkeiten gemäß Abs. 6 hinaus nachgebessert werden. Die Form der Nachbesserung sowie die Bedingungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und zusammen mit der Mitteilung der Prüfungsbedingungen bekanntgegeben.
- (10) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (11) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch abgewählt werden.

§ 13 Module

- (1) Im Masterstudiengang *Populäre Musik und Medien* sind drei Pflichtmodule, fünf Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten und ein weiteres Modul (Masterarbeit) zu belegen.

Pflichtmodule:

1. Kontexte: Populäre Musik und aktuelle Medienentwicklungen (14 Leistungspunkte).
2. Populärmusikforschung: Theorien und Methoden (14 Leistungspunkte).
3. Texturen: Analyse populärer Musik (14 Leistungspunkte).

Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten:

4. Musik- und Medienpraxis/Musikjournalismus (14 Leistungspunkte).
5. Musik- und Kulturmanagement (10 Leistungspunkte).
6. Perspektiven: Populäre Musik im soziokulturellen Wandel (12 Leistungspunkte)
7. Medienkultur (12 Leistungspunkte)

7 A: Kriterien der Medienentwicklung, Medientheorie, Mediengeschichte
oder wahlweise:

7 B: Kriterien der Mediengestaltung, Medienanalyse und -ästhetik

8. Medienökonomie (10 Leistungspunkte)

8 A: Medienökonomie 1 (Module aus dem Bereich Management)
oder wahlweise:

8 B: Medienökonomie 2 (Module aus dem Bereich Accounting/Finance)
oder wahlweise:

9. Kulturwissenschaftliche Vertiefung (10 Leistungspunkte) [anstelle von Modul 8]

Weitere Module:

10. Masterarbeit

- (2) Als Schlüsselqualifikationen werden Kommunikations-, Argumentations- und Teamfähigkeit, Transferfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen sowie interkulturelle Kompetenzen im Umfang von 4 LP vermittelt. Sie sind insbesondere Bestandteil der Module 2 (Populärmusikforschung: Theorien und Methoden), 4 (Musik- und Medienpraxis/Musikjournalismus) und 6 (Perspektiven: Populäre Musik im soziokulturellen Wandel) und fließen in die Leistungsbewertung mit ein.
- (3) Eine Übersicht über die zu erbringenden Leistungspunkte je Modul findet sich im Studienverlaufsplan im Anhang. Der § 17 ist zu beachten.
- (4) Angaben über Inhalte und Ziele der Module sowie die zu besuchenden Lehrveranstaltungen finden sich in den Modulbeschreibungen im Anhang.

§ 14

Masterarbeit, Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (Abs. 7 ist zu beachten). Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Masterarbeiten können von Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 und 3 ausgegeben, betreut und bewertet werden. Dies gilt, im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, auch für Prüfende anderer Fakultäten, die an diesem Studiengang beteiligt sind. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dieses begründet jedoch keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit ist in § 11 Abs. 1-3 geregelt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (5) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt einschließlich der Verteidigung in der Regel 600 h. Die schriftliche Arbeit (16 LP) ist binnen einer Frist von vier Monaten anzufertigen; die Verteidigung der Arbeit (4 LP) erfolgt in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 150.000 Zeichen (60 Seiten à 2500 Zeichen) nicht überschreiten, aber mindestens 135.000 Zeichen umfassen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem beauftragten Prüfenden. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern, wenn die oder der nach Abs. 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.

- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (7) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben Studiengang oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (8) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit schließt die Masterprüfung ab. Zur Verteidigung kann nur zugelassen werden, wer die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat. Sie soll in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung stattfinden. Sie wird vor den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit abgelegt und bewertet. Die Verteidigung soll ca. 45 Minuten dauern und setzt sich aus einem ca. 20-minütigen Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie einer ca. 25-minütigen Diskussion zusammen. Die erbrachte Leistung fließt zu einem Viertel in die Gesamtnote der Masterarbeit mit ein. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (9) Die Masterarbeit ist als Papierausdruck in zwei Ausfertigungen sowie in digitaler Form einzureichen. Die technischen Details regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit mangelhaft (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer die Arbeit ausgegeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 7 Abs. 1 und 3 bestimmt; die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Differieren die Bewertungen der Erst- und Zweitbegutachtung um den Wert 2,0 oder um einen größeren Wert, so ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Drittbegutachtung herbeizuführen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten nicht schlechter als „ausreichend“ sind. Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (3) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 14 Abs. 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

- (4) Die Verteidigung kann bei nicht ausreichender Bewertung einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt den Termin der Wiederholung im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest. Sie soll innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Termin stattfinden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden.

§ 16

Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten

- (1) Leistungspunkte können in den Modulen nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus einer Lehrveranstaltung gleichen Inhalts angerechnet wurden. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zweifelsfall, welche Lehrveranstaltungen als gleich anzusehen sind.
- (2) Für die Module werden die Leistungspunkte gemäß den Angaben im Modulhandbuch angerechnet, wenn die Modulprüfung bestanden ist und/oder die erforderlichen Leistungen gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung erbracht wurden.
- (3) Für Veranstaltungen im Bereich der Kulturwissenschaftlichen Vertiefung (Modul 9) werden Leistungspunkte im Umfang von 10 Leistungspunkten angerechnet.
- (4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit (§§ 14, 15) werden die in Anhang I angeführten Leistungspunkte erworben.

§ 17

Bewertung von Modulen

- (1) Sobald die erforderlichen Leistungen in einem Modul erfolgreich erbracht wurden, gilt das Modul als abgeschlossen und es können keine weiteren Prüfungsleistungen in diesem Modul erbracht werden.
- (2) Nach Abschluss des Moduls ist dessen Note gemäß § 10 zu ermitteln.

§ 18

Abschluss, Gesamtnote und endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat die im Anhang im Studienverlaufsplan vorgegebene Summe an Leistungspunkten durch veranstaltungsbezogene Prüfungen, die Masterarbeit und die Verteidigung der Masterarbeit d. h. 120 Leistungspunkte erreicht hat und alle Modulnoten der Module, in denen diese Leistungspunkte erworben wurden, mindestens *ausreichend* (4,0) lauten. Die Beschränkungen von § 18 sind zu beachten.
- (2) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Modulnoten und der Gesamtnote der Masterarbeit.
- (3) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* wird das Gesamturteil *mit Auszeichnung bestanden* erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete Mittel der analog Abs. 2 ermittelten übrigen Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3 ist.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
 2. die Masterarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als *ausreichend* (4,0) bewertet wird.

- (5) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche.

§ 19

Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen, zu der Masterarbeit und zur mündlichen Verteidigung. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 20

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.

- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidaten bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Universität Paderborn mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 24 Übergangsvorschriften

Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben (vor dem 1. Oktober 2013), gelten die Regelungen innerhalb der Prüfungsordnung vom 12. August 2010. Sollten sich für Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, wegen des Zeitpunktes der Veröffentlichung unzumutbare Nachteile ergeben, erlässt der Prüfungsausschuss besondere Übergangsregelungen.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“ tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 treten bereits zum 01. Juni 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung vom 12. August 2010 außer Kraft. § 27 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM. Uni Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. Mai 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 27. Juni 2012.

Paderborn, den 28. Mai 2013

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**Anhang I: Studienverlaufsplan
Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“**

Module	SW S	Kon- takt- zeit	Selbst- studi- um	Stun- den- auf- wand ges.	Leis- tungs- punkte	Prüfungsleis- tung
1. Semester						
Modul 1: Kontexte: Populäre Musik und aktuelle Medienentwicklun- gen						
Seminar/ Lehrveran- staltung	2	30	30			
Seminar/ Lehrveran- staltung	2	30	30			
Modul 3: Texturen: Analyse populärer Musik						
Seminar/ Lehrveran- staltung	2	30	30			
Seminar/ Lehrveran- staltung	2	30	30			
Modul 4: Musik- und Medien- praxis / Musikjourna- lismus						
Seminar/ Lehrveran- staltung	2	30	30			
Modul 7: Medienkultur (Variante A oder B)						
Seminar/ Lehrveran- staltung	2	30	30			
Modul 8: Medienökonomie (Variante A oder B)						
Seminar/ Lehrveran- staltung	2	30	30			
Modul 9: Kulturwissenschaft- liche Vertiefung (Wahlweise anstelle						

von Modul 8)						
Seminar/ Lehrveranstaltung	2	30	30			
Seminar/ Lehrveranstaltung	2	30	30			
2. Semester						
Modul 1: Kontexte: Populäre Musik und aktuelle Medienentwicklungen				420	14	Klausur, mündl. Prüfung oder Hausarbeit
Seminar/ Lehrveranstaltung	2	30	30			
Modulabschluss:			240	240		
Modul 3: Texturen: Analyse populärer Musik				420	14	Klausur, mündl. Prüfung oder Hausarbeit
Seminar/ Lehrveranstaltung	2	30	30			
Modulabschluss:			240	240		
Modul 4: Musik- und Medien- praxis / Musikjournalismus						
Übung	2	30	30			
Übung	2	30	30			
Modul 7: Medienkultur (Variante A oder B)				360	12	Klausur oder Hausarbeit
Seminar/ Lehrveranstaltung	2	30	30			
Seminar/ Lehrveranstaltung	2	30	30			
Modulabschluss:			180	180		
Modul 8: Medienökonomie (Variante A oder B))				300	10	Klausur o. Präsentation, Hausarbeit o. Projektarbeit
Seminar/ Lehrveranstaltung	2	30	30			
Modulabschluss:			180	180		
Modul 9: Kulturwissenschaft-				300	10	Portfolio

liche Vertiefung (Wahlweise anstelle von Modul 8)						
Seminar/ Lehrveranstaltung	2	30	30			
Seminar/ Lehrveranstaltung	2	30	30			
Modulabschluss:			60	60		
3. Semester						
Modul 2: Populärmusikforschung: Theorien und Methoden						
Seminar/ Lehrveranstaltung	2	30	30			
Seminar/ Lehrveranstaltung	2	30	30			
Modul 4: Musik- und Medienpraxis / Musikjournalismus				420	14	Portfolio
Seminar/ Lehrveranstaltung	2	30	30			
Modulabschluss:			180	180		
Modul 5: Musik- und Kulturmanagement				300	10	Klausur, mündl. Prüfung oder Hausarbeit
Seminar	2	30	30			
Seminar	2	30	30			
Modulabschluss:			180	180		
Modul 6: Perspektiven: Populäre Musik im soziokulturellen Wandel				360	12	Klausur, mündl. Prüfung oder Hausarbeit
Seminar	2	30	30			
Seminar	2	30	30			
Modulabschluss:			240	240		
4. Semester						
Modul 2: Populärmusikforschung: Theorien und Methoden				420	14	Klausur, mündl. Prüfung, Projekt- oder Hausarbeit
Seminar Lehrveranstaltung	2	30	30			

staltung						
Modulabschluss			240	240		
Modul 6: Perspektiven: Popu- läre Musik im sozio- kulturellen Wandel				360	12	Klausur, mündl. Prü- fung oder Hausarbeit
Seminar	2	30	30			
Modulabschluss:			120	120		
Modul 10: MA-Arbeit				600	20	MA-Arbeit
Modulabschluss:			600	600		

Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen geben den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder. Nachfolgende Änderungen der Modulbeschreibungen, die sich nicht auf den Titel des Moduls, den Workload, die Leistungspunkte, die Lehrformen, die Lehrveranstaltungen, die Inhalte, die Teilnahmevoraussetzungen, die Prüfungsformen, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten oder den Stellenwert der Note für die Endnote beziehen, werden unter dem Link <http://kw.uni-paderborn.de/studium-und-lehre/pruefungsordnungen/> veröffentlicht.

Fakultät für Kulturwissenschaften (Fach Musik/Musikwissenschaften):

Modul 1: Kontexte: Populäre Musik und aktuelle Medienentwicklungen				
Workload: 420 h	LP: 14	Studiensemester: 1. – 2. Semester	Turnus: jährlich	Dauer: 2 Semester
Lehrveranstaltungen: 3 Seminare aus dem wechselnden Angebot des Vorlesungsverzeichnisses	Kontaktzeit: 2 SWS / 30h 2 SWS / 30h 2 SWS / 30h	Selbststudium: 110 h 110 h 110 h	Geplante Gruppengröße: 20	
Lernergebnisse: Die Studierenden haben: <ul style="list-style-type: none"> - die Fähigkeit, neueste popmusikalische Entwicklungsprozesse auf dem Hintergrund avancierter, fachübergreifender theoretischer Modelle kompetent einzuschätzen, - die Fähigkeit, aktuelle Entwicklungen innerhalb der populären Musik in einen fachhistorischen Kontext einzuordnen, - die Sensibilität, aktuelle und innovative popmusikalische Produktionen auditiv und visuell kompetent wahrzunehmen und ästhetisch differenziert zu bewerten. 				
Inhalte: Die Modulveranstaltungen nehmen zeitaktuelle Entwicklungsphänomene und Erscheinungsformen der populären Musik in ihrer medialen, kulturellen und musiktechnischen Bedingtheit in den Fokus fachwissenschaftlicher Analyse; die zu vermittelnden Studieninhalte bzw. Themenaspekte richten sich dementsprechend nach den jeweils aktuellen popmusik- bzw. medienkulturellen Gegebenheiten, also z.B. im Kontext unterschiedlicher Filmgenres, TV- und Radio-Formate sowie im Internet, in Videoclips oder in crossmedialen Produktionen. Die Masterphase verlangt in diesem Themengebiet von den Studierenden ein höheres Maß an wissenschaftlicher Eigenständigkeit und kritischer Urteilskraft sowie die Fähigkeit, auch komplexe und weitgehend unerforschte Problemkonstellationen sachgerecht zu analysieren, zu synthetisieren und zu bewerten.				
Lehrformen: Seminar				
Teilnahmevoraussetzungen: Keine				
Prüfungsform(en): Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit, die sich auf die Gegenstände einer der absolvierten Veranstaltungen bezieht.				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Bewertung der Modulklausur oder mündlichen Prüfung oder Hausarbeit mind. mit der Note „ausreichend“ (4,0).				
Stellenwert der Note für die Endnote: 14/120				
Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. Christoph Jacke Prof. Dr. Thomas Krettenauer				
Art des Moduls: Pflichtmodul				
Schlüsselqualifikationen: <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit auf Forschungsniveau - Argumentations- und kritische Urteilsfähigkeit - Routinierter Umgang mit moderner Kommunikations- und Informationstechnologie - Team- und Kooperationsfähigkeit in Gruppenprojekten 				

Modul 2: Populärmusikforschung: Theorien und Methoden				
Workload: 420 h	LP: 14	Studiensemester: 3.-4. Semester	Turnus: jährlich	Dauer: 2 Semester
Lehrveranstaltungen: 3 Seminare aus dem wechselnden Angebot des Vorlesungsverzeichnisses	Kontaktzeit: 2 SWS / 30h 2 SWS / 30h 2 SWS / 30h	Selbststudium: 110 h 110 h 110 h	Geplante Gruppengröße: 20	
<p>Lernergebnisse: Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse des gegenwärtigen Stands der Populärmusikforschung erworben, - neuere Theorieansätze diskutiert und hinsichtlich ihrer Relevanz und Verwendbarkeit für eigen Forschungsprojekte kritisch reflektiert, - gelernt, komplexe wissenschaftliche Problemstellungen selbständig zu analysieren und Methoden zu ihrer Beschreibung zu entwickeln, - Methoden empirischer Sozial-/Musikforschung im Rahmen von Kleinprojekten praktisch erprobt, - die Fähigkeit erlangt, umfangreiche Datenmengen, Archivbestände oder Werkkataloge analytisch zu erfassen, zu strukturieren und im Rahmen wissenschaftlicher Teiluntersuchungen zu explorieren, - Kenntnisse der Forschungspraxis durch Einbindung in Projekte. 				
<p>Inhalte: Die Modulveranstaltungen thematisieren zum einen fachübergreifend neuere Theoriemodelle, Forschungsergebnisse und ästhetische Diskurse der Populärmusikforschung; zum anderen werden konkrete Anlässe geschaffen, um mit Blick auf die Masterarbeit eigene Forschungsprojekte inhaltlich-thematisch zu konzipieren und relevante methodische Verfahrensweisen in der praktischen Anwendung zu erproben. Entsprechend den Schwerpunktbereichen der beteiligten Wissenschaftsdisziplinen und den Forschungsprofilen/ -aktivitäten der jeweiligen Fachvertreter stehen u.a. folgende Themenfelder zur Auswahl: Gattungs-, Stil-, Sozial- und/oder Soundgeschichte populärer Musik; Musikpsychologie (z.B. Wirkungs-, Publikums-, Karriere-, Begabungsforschung im Bereich populärer Musik); Theorie und Ästhetik musikalischer Populärkultur(en); Musik- und Medienökonomie; Popmusik im Kontext medialer Kulturen und ihrer Entwicklung; popmusikkulturelle Regionalforschung. Die Master-Studierenden können aus diesem Forschungsthemenpool idealerweise ihre späteren Master-Arbeitsthemen generieren.</p>				
<p>Lehrform: Seminar, Projekt</p>				
<p>Teilnahmevoraussetzungen: Keine</p>				
<p>Prüfungsform(en): Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit oder Projektarbeit, die sich auf die Gegenstände einer der absolvierten Veranstaltungen bezieht.</p>				
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Bewertung der Modulklausur oder mündlichen Prüfung oder Hausarbeit mind. mit der Note „ausreichend“ (4,0).</p>				
<p>Stellenwert der Note für die Endnote: 14/120</p>				
<p>Art des Moduls: Pflichtmodul</p>				
<p>Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. Heiner Gembris Prof. Dr. Christoph Jacke</p>				

Modul 3: Texturen: Analyse populärer Musik				
Workload: 420 h	LP: 14	Studiensemester: 1.-2. Semester	Turnus: jährlich	Dauer: 2 Semester
Lehrveranstaltungen: 3 Seminare aus dem wechselnden Angebot des Vorlesungsverzeichnisses	Kontaktzeit: 2 SWS / 30h 2 SWS / 30h 2 SWS / 30h	Selbststudium: 110 h 110 h 110 h	Geplante Gruppengröße: 20	
<p>Lernergebnisse: Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihre Kompetenzen, populärmusikalische Texturen zu analysieren, erweitert und gefestigt, - gelernt, (pop-)musikanalytische Einzelbefunde in übergeordneten Kontexten zu reflektieren und ästhetisch zu bewerten, - Analyse-Instrumente und Vorgehensweisen aus benachbarten Forschungsdisziplinen kennen und anwenden gelernt, - vertiefte Einsichten in die spezifische Beschaffenheit und Funktionsweise(n) von populärer Musik in unterschiedlichen medialen Kontexten gewonnen, <p>interdisziplinäre Bezüge zwischen musik- und medienwissenschaftlichen Analysemethoden/-kriterien hergestellt.</p>				
<p>Inhalte: Die Lehrinhalte des Moduls 3 vertiefen und erweitern die erworbenen musikanalytischen Kompetenzen. Die weiterführende Schulung der Analysefähigkeit erfolgt dadurch, dass die Materialbeschaffenheit, Zeichenhaftigkeit und Funktionsweise populärmusikalischer Einzelphänomene vermehrt in übergeordneten Zusammenhängen beleuchtet wird: z.B. im Kontext historisch relevanter Personal- und Gruppenstile, mehrteiliger oder thematisch-konzeptionell verwandter Tonträgerproduktionen, literarisch-kulturgeschichtlicher Entwicklungstendenzen oder von alltagskulturellen Praxen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die wissenschaftliche Analyse nah am musikalischen Material gelegt. Der analytische Blick richtet sich auf die textlichen, gestalterischen und funktionalen Besonderheiten von populärer Musik.</p>				
<p>Lehrformen: Seminar, Übung</p>				
<p>Teilnahmevoraussetzungen: Keine</p>				
<p>Prüfungsform(en): Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit, die sich auf die Gegenstände einer der absolvierten Veranstaltungen bezieht.</p>				
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Bewertung der Modulklausur oder mündlichen Prüfung oder Hausarbeit mind. mit der Note „ausreichend“ (4,0).</p>				
<p>Stellenwert der Note für die Endnote: 14/120</p>				
<p>Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. Thomas Krettenauer Olaf Karnik, M.A. LfBA</p>				
<p>Art des Moduls: Pflichtmodul</p>				
<p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transferkompetenz - Fähigkeit, ästhetische Erfahrungen differenziert zu verbalisieren - Erweiterte Präsentations- und Moderationskompetenz 				

Modul 4: Musik- und Medienpraxis / Musikjournalismus				
Workload: 420 h	LP: 14	Studiensemester: 1.-2. Semester	Turnus: jährlich	Dauer: 2 Semester
Lehrveranstaltungen: 2 Seminare und 2 Übungen aus dem wechselnden Angebot des Vorlesungsverzeichnisses	Kontaktzeit: 2 + 2 SWS / 60 h 2 + 2 SWS / 60 h	Selbststudium: 300 h	Geplante Gruppengröße: 20	
Lernergebnisse: Die Studierenden haben: - medien- und musiktechnische sowie instrumentale Kenntnisse und Fertigkeiten anwendungspraktisch weiter vertieft, - Techniken der Projektplanung und -durchführung erprobt, - im Rahmen anspruchsvoller Aufführungsprojekte und Medienproduktionen ihre Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit entwickelt, - musik- bzw. medienpraktische Entwicklungsprozesse und -ergebnisse im Kontext theoretischer Konzepte und aktueller ästhetischer Diskurse reflektiert, - anhand ausgewählter Publikationsformen und -formate ihre musikjournalistischen Kompetenzen vertieft, im Rahmen von Aufführungs- und Veranstaltungsprojekten eigenverantwortlich journalistisch-redaktionelle Arbeiten übernommen.				
Inhalte: Im thematischen Teilbereich „Musik- und Medienpraxis“ werden die in der BA-Phase erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der eigengestalterischen Entwicklung von musik-/medienpraktischen Ausdrucksformen und -konzepten weiter geschult; dies geschieht z.B. im Rahmen anspruchsvoller interdisziplinärer Performance- und Multimediaprojekte und in Form von fachlicher Betreuung und Förderung bereits bestehender Arbeitsgruppen und -initiativen. Im thematischen Teilbereich „Musikjournalismus“ werden die im BA-Modul 5 erworbenen Basiskompetenzen vertieft, indem einzelne Publikationsformen und -formate ins analytische Blickfeld gerückt sowie übergeordnete Kontexte und Bezüge zu neueren Kulturkonzepten bzw. (Pop-)Kulturtheorien hergestellt werden; überdies werden die bereits erworbenen musikjournalistischen Arbeitstechniken durch anspruchsvollere redaktionelle Aufgabenstellungen weiter geschult. Folgende Seminarthemen werden u.a. angeboten: - Popmusik im Kontext von Buch-, Hörfunk- und Fernsehsendereihen, - Popmusik und Internet-Journalismus, - Musik- und Konzertkritik im mediengeschichtlichen Wandel, - Fachjournalistische Rezeption popmusikhistorischer Phänomene und Entwicklungsvorgänge, - Popmusikjournalismus im internationalen Vergleich.				
Lehrformen: Seminar, Übung, Projekt				
Teilnahmevoraussetzungen: Keine				
Prüfungsform(en): Das Modul wird abgeschlossen durch das Vorlegen eines Portfolios bestehend aus vier Aufgaben aus dem Kontext der Veranstaltungen.				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Bewertung der Modulklausur oder mündlichen Prüfung oder Hausarbeit mind. mit der Note „ausreichend“ (4,0).				
Stellenwert der Note für die Endnote: 14/120				
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul				
Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende: Dr. Thomas Strauch Olaf Karnik, M.A. LfBA				
Schlüsselqualifikationen: - Ausdrucks- und künstlerisch-praktische Darstellungsfähigkeit - Argumentations- und kritische Urteilsfähigkeit - Sozialkompetenz und Verantwortungsbewusstsein				

Modul 5: Musik- und Kulturmanagement				
Workload: 300 h	LP: 10	Studiensemester: 3. Semester	Turnus: jeweils im Sommersemester	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltungen: 2 Seminare aus dem wechselnden Angebot des Vorlesungsverzeichnisses	Kontaktzeit: 2 SWS / 30h 2 SWS / 30h	Selbststudium: 120 h 120 h	Geplante Gruppengröße: 20	
<p>Lernergebnisse: Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Strukturen und Prozesse des öffentlichen Kulturbetriebs analytisch erfasst, - fundierte Kenntnisse über die Aufgaben- und Geschäftsfelder, Verantwortungsbereiche und vertraglichen Bedingungen des Künstlermanagements erworben, - vertiefte Einsichten in die ökonomischen, organisatorischen und lokal- bzw. regionalkulturellen Aspekte von Konzert-, Tournee- und Festivalveranstaltungen gewonnen, - die kultur- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen von Kunst- und Künstlerförderung in Deutschland sowie im internationalen Vergleich kennen und beurteilen gelernt, - Kenntnisse über Formen, Zielvorgaben und Perspektiven der Pop/Rock-Nachwuchsförderung erworben. 				
<p>Inhalte: Die Studieninhalte des Moduls 5 dienen dem Ausbau und der Fundierung der musikwirtschaftlichen Basiskompetenzen.</p> <p>Die Modulveranstaltungen beinhalten im Einzelnen die Gegenstandsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Künstlermanagement (Geschäftsfelder des Künstlermanagements, Vermarktung/Verwertung künstlerischer Produkte, Vertragsgrundlagen) - Konzert-, Tournee- und Festivalorganisation - Projekt- und Theatermanagement - Popkulturelles Club- und Veranstaltungswesen (Marktsituation, Strukturverhältnisse, Publika) - Kunst- und Künstlerförderung / Pop/Rock-Nachwuchsförderung - Musiktourismus 				
<p>Lehrformen: Seminar</p>				
<p>Teilnahmevoraussetzungen: Keine</p>				
<p>Prüfungsform(en): Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit, die sich auf die Gegenstände einer der absolvierten Veranstaltungen bezieht.</p>				
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Bewertung der Modulklausur oder mündlichen Prüfung oder Hausarbeit mind. mit der Note „ausreichend“ (4,0).</p>				
<p>Stellenwert der Note für die Endnote: 10/120</p>				
<p>Modulbeauftragte: Olaf Karnik, M.A. LfBA Prof. Dr. Marc Beutner</p>				
<p>Art des Moduls: Wahlpflichtmodul</p>				
<p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strategien des Wissenserwerbs und wissenschaftliche Arbeitstechniken - Argumentations- und kritische Urteilsfähigkeit - Kommunikations- und Teamfähigkeit in Projektgruppen 				

Modul 6: Perspektiven: Populäre Musik im soziokulturellen Wandel				
Workload: 330 h	LP: 12	Studiensemester: 3.-4. Semester	Turnus: jährlich	Dauer: 2 Semester
Lehrveranstaltungen: 3 Seminare aus dem wechselnden Angebot des Vorlesungsverzeichnisses	Kontaktzeit: 2 SWS / 30h 2 SWS / 30h 2 SWS / 30h	Selbststudium: 80 h 80 h 80 h	Geplante Gruppengröße: 20	
<p>Lernergebnisse: Die Studierenden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihr Wissen über Inhalte und Methoden soziologisch orientierter Populärmusikforschung erweitert, - maßgebliche Theoriekonzepte zum Interdependenzverhältnis von Populärmusik, Gesellschaft und Individuum kennen gelernt und kritisch reflektiert, - Aufbauwissen über sozialpsychologische, ethnische und geschlechtsspezifische Bedingungen von popmusikalischen Stil- und Ausdrucksformen erworben, - die Fähigkeit erlangt, populärmusikalische Stile und Praxen speziell als Mittel der Identitätskonstruktion und existentiellen Sinnstiftung zu begreifen, - vertiefte Einsichten in die Begriffsproblematik, Erscheinungsformen und Funktionsweisen von „Weltmusik“ gewonnen. 				
<p>Inhalte: Die Modulveranstaltungen erweitern und vertiefen bereits erworbene Kenntnisse zum Verständnis von populärer Musik (und Medien) im Kontext soziokultureller Veränderungsprozesse; d. h.: Geschlechterverhältnisse und -differenzen, Funktionen, Bedeutungen und Wandlungen von (populärer) Musik in multikulturell-/ethnisch geprägten Gesellschaften.</p> <p>Als Seminarthemen stehen u. a. zur Auswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Definitionen und Probleme von „Weltmusik“, - Relevanz soziokultureller Kontexte für die Entstehung von Popstilen, - Popmusik als „way of life“, - Einflüsse der Musikindustrie auf soziokulturellen Strukturen, - Geschlechterdifferenzen in popmusikalischen Vermarktungsstrategien, - Ethnischer Stilpluralismus innerhalb populärer Musik. 				
Lehrform(en): Seminar				
Teilnahmevoraussetzungen: Keine				
<p>Prüfungsform(en): Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung oder schriftlichen Hausarbeit, die sich auf die Gegenstände einer der absolvierten Veranstaltungen bezieht.</p>				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Bewertung der Modulklausur oder mündlichen Prüfung oder Hausarbeit mind. mit der Note „ausreichend“ (4,0).				
Stellenwert der Note für die Endnote: 12/120				
Modulbeauftragte: Prof. Dr. Christoph Jacke Prof. Dr. Rebecca Grotjahn				
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul				
<p>Schlüsselqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Interkulturelle Kompetenz - Argumentations- und kritische Urteilsfähigkeit - Kommunikations- und Teamfähigkeit in Seminar- und Gruppenprojekten 				

Fakultät für Kulturwissenschaften (Fach Medienwissenschaften):

Modul 7A: Kriterien der Medienentwicklung, Medientheorie, Mediengeschichte (wahlweise anstelle von Modul 7 B)				
Workload: 360 h	LP: 12	Studiensemester: 1.-2. Semester	Turnus: jährlich	Dauer: 2 Semester
Lehrveranstaltungen: - Einführung - 2 Seminare	Kontaktzeit: 2 SWS / 30h 2+2 SWS / 60 h	Selbststudium: 90 h 180 h	Geplante Gruppengröße: 20	
Lernergebnisse:				
Qualifikationsziele:				
<ul style="list-style-type: none"> - einen Überblick über die inhaltlichen und methodischen Grundannahmen des MA-Fachs Medienwissenschaften - die Fähigkeit, mediale Entwicklungsprozesse auf dem Hintergrund avancierterer theoretischer Modelle kompetent einzuschätzen - Aufbauwissen zu Einzelmedien und Medienkonzepten - Kenntnis theoretischer Modelle zum Kontext der Medien - die Fähigkeit, das am Beispiel erlernte Instrumentarium auf andere Gegenstände zu übertragen 				
Spezifische Schlüsselkompetenzen:				
<ul style="list-style-type: none"> - eigenständige Recherche und Strukturierung von Medienproblemen - wiss. Arbeiten auf Forschungsniveau - Anwendung unterschiedlicher Darstellungs- und Präsentationstechniken 				
Inhalte:				
<p>Das Modul vermittelt den Studierenden Kriterien, die eine Beurteilung medialer Entwicklungsprozesse sowie die Weiterentwicklung medialer Konzepte erlauben. Grundlage sind medientheoretische Modelle und mediengeschichtliche Analysen, aus denen sich Schlüsse für die Vergangenheit, Gegenwart und für zukünftige Entwicklungen ableiten lassen. Ziel ist es, Theorien als <i>Werkzeuge</i> zu begreifen; die entwickelten Kriterien dienen dazu, auch komplexe Medienkonstellationen sicher und kompetent einschätzen zu können.</p> <p>Mit den Grundlagen der Medientheorie und der Mediengeschichte sind die Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang bereits vertraut. Nun geht es darum, die Studierenden auf die neue Komplexitätsstufe des Masters einzustellen.</p> <p>Das Modul beginnt mit einer Einführung (Pflichtveranstaltung, 3 ECTS), die die inhaltlichen Grundannahmen und die ‚<i>philosophy</i>‘ des Master-Fachs zum Gegenstand hat. Zwei thematische Veranstaltungen schließen sich an; hier geht es darum, an konkreten Fragestellungen und Fallbeispielen theoretische Modelle zu erproben, und ihre Reichweite und Grenzen beurteilen zu lernen.</p>				
Lehrformen: Einführung, Seminar, Vorlesung				
Teilnahmevoraussetzungen: Keine				
Prüfungsform(en):				
<p>Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt. Die Modulprüfung wird in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Sie kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen.</p> <p>Die Modulprüfung wird in Form einer Hausarbeit (Umfang 12-15 Seiten à 2.500 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten) erbracht werden.</p>				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:				
<p>Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Lehrveranstaltungen des Moduls, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wurde, eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte (jeweils Erbringung eines Seminarpapiers im Umfang von ca. 5 Seiten), und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 12 Leistungspunkte vergeben.</p>				
Stellenwert der Note für die Endnote: 12/120				
Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. Hartmut Winkler				
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul				
Schlüsselqualifikationen:				
<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Recherche und Strukturierung von Medienproblemen - Wissenschaftliches Arbeiten auf Forschungsniveau - Anwendung unterschiedlicher Darstellungs- und Präsentationstechniken 				

Modul 7 B: Kriterien der Mediengestaltung, Medienanalyse und -ästhetik (wahlweise anstelle von Modul 7 A)				
Workload: 360 h	LP: 12	Studiensemester: 1.-2. Semester	Turnus: jährlich	Dauer: 2 Semester
Lehrveranstaltungen: 3 Seminare aus dem wechselnden Angebot des Vorlesungsverzeichnisses	Kontaktzeit: 2 SWS / 30h 2 SWS / 30h 2 SWS / 30h	Selbststudium: 90 h 90 h 90 h	Geplante Gruppengröße: 20	
Lernergebnisse:				
Qualifikationsziele:				
<ul style="list-style-type: none"> - Aufbaukompetenz Medienanalyse - Fähigkeit, auch komplexere Theorien in die Medienanalyse einzubringen - Kriterien zur Medienspezifik und zum Medienvergleich - erweiterte ästhetische Kompetenz - Kenntnis ausgefallener Medienprodukte - Fähigkeit, aus dem Gelernten Kriterien auch für die Konzeptbildung und Mediengestaltung abzuleiten 				
Spezifische Schlüsselkompetenzen:				
<ul style="list-style-type: none"> - Transferkompetenz: Techniken und Konzepte der Darstellung - Fähigkeiten, ästhetische Erfahrungen in eine differenzierte und verständliche Sprache zu übersetzen 				
Inhalte:				
<p>Das Modul dient dem Ausbau und der Fundierung bereits erworbener Medienerfahrungen und Medienkompetenzen der Studierenden im Bereich der Mediengestaltung. Dies beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilität für die mediale Spezifik und die Anwendung zentraler Methoden der Analyse - medialer Produktionen und Prozesse, - die historische Kontextualisierung, vergleichende Analyse und Reflexion medialer Produktionen und Prozesse im Rahmen medienästhetischer Theoriebildungen, - die Erweiterung ästhetischer Kriterien und Perspektivierung theoretischer Diskurse in der Auseinandersetzung mit historischen und zeitgenössischen ästhetischen Praxen. <p>Die Erarbeitung von Kategorien zur Beschreibung medienästhetischer Phänomene und deren Umsetzung in eine adäquate sprachliche Form wird an Beispielen künstlerisch-experimenteller Werke und innovativer Medienkonzepte ebenso wie an Produkten der Massenkultur und der Subkulturen ausgebaut. Die Studierenden lernen, die spezifische Ästhetik medialer Prozesse und Produktionen zu vergleichen, ihre (sub)kulturellen, institutionellen und/oder distributiven Kontexte und ihre Funktionen für unterschiedliche Publika zu differenzieren und zu reflektieren. Die im Rahmen der Analyse und theoretischen Perspektivierung der Mediengestaltung erworbenen Kompetenzen fördern den selbständigen und kritischen Umgang mit medialen Prozessen und Produktionen und bieten die Grundlagen für die Erarbeitung eigener mediale Gestaltungen, die die Studierenden im Rahmen eines Praxisseminars realisieren können.</p>				
Lehrformen: Seminar, Vorlesung				
Teilnahmevoraussetzungen: Keine				
Prüfungsformen:				
<p>Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt.</p> <p>Die Modulprüfung wird in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Sie kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen.</p> <p>Die Modulprüfung kann in Form einer Hausarbeit (Umfang 12-15 Seiten à 2.500 Zeichen) oder Klausur (120 Minuten) erbracht werden.</p>				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:				
<p>Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Lehrveranstaltungen des Moduls, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wurde, eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte (jeweils Erbringung eines Seminarpapiers im Umfang von ca. 5 Seiten), und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 12 Leistungspunkte vergeben.</p>				
Stellenwert der Note für die Endnote: 12/120				
Modulbeauftragte: Prof. Dr. Hartmut Winkler				
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul				
Schlüsselqualifikationen:				
<ul style="list-style-type: none"> - Transferkompetenz: Techniken und Konzepte der Darstellung - Fähigkeiten, ästhetische Erfahrungen in ein differenzierte und verständliche Sprache zu übersetzen 				

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Modul 8 A: Medienökonomie: Management (wahlweise anstelle von Modul 8 B oder Modul 9)				
Workload: 300 h	LP: 10	Studiensemester: 1.-2. Semester	Turnus: jährlich	Dauer: 2 Semester
Lehrveranstaltungen: Vorlesung Übung oder Projektstudie	Kontaktzeit: 2 SWS / 30h 2 SWS / 30h	Selbststudium: 120 h 120 h	Geplante Gruppengröße: 20	
Lernergebnisse: Die Studierenden haben: <ul style="list-style-type: none"> - die wirtschaftswissenschaftliche Kompetenz des BA ausgebaut und vertieft, - die für das gewählte Themenfeld spezifischen Fachkenntnisse erworben, - die Fähigkeit, ökonomische Modelle auf die Medien anzuwenden, - Spezifika der Medienwirtschaft herausgearbeitet, - Wechselbeziehungen zwischen Medien und Wirtschaft reflektieren gelernt. 				
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Für das Modul Medienökonomie/Management können Module aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaften ausgewählt werden. Der Auswahlkatalog wird jährlich aktualisiert. Im Wintersemester 2006/2007 waren dies z. B.: - B2C Marketing (Konsumverhalten, Strategisches Marketing, Projektarbeit) - B2B Marketing (Industrial Marketing, Kommunikationsmanagement, Marketingprojekt) - Marketingmanagement (Marketingkonzepte, Marketingplanung, Marketingprojekt) - Organisation und Unternehmensführung (Strategic Management, Simulation, ‚top Spin‘, Organisation I) - Personalwirtschaft (Entscheidungsfelder, International HRM, Institutionen und Methoden) - Grundzüge des Arbeitsrechts (Arbeitsvertragsrecht, Kollektives Arbeitsrecht, Individualarbeitsrecht) - Arbeits- und Personalpsychologie (Arbeits- und Personalpsychologie, Personalauswahl und -beurteilung) - Organisationspsychologie (Organisationspsychologie, Fallstudien zur Personal- und Org.entwicklung) <p>Das Modulhandbuch der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften findet sich unter: http://pfb5www.uni-paderborn.de/www/fb5/WiWi-Web.nsf/id/Modulhandbuch_DE</p>				
Lehrform: Vorlesung, Übung, Projektstudie				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - B2C Marketing, Personalwirtschaft sowie Arbeits- und Personalpsychologie: BWL A, - Organisation und Unternehmensführung: BWL A, VWL - Organisationspsychologie: BWL A und B 				
Prüfungsformen: Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder Präsentation oder Hausarbeit und/oder Projektarbeit.				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Bewertung der Modulklausur oder Hausarbeit oder Präsentation oder Projektarbeit mind. mit der Note „ausreichend“ (4,0).				
Stellenwert der Note für die Endnote: 10/120				
Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. Marc Beutner				
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul				
Schlüsselqualifikationen: <ul style="list-style-type: none"> - Kooperation und Teamfähigkeit - Selbständige Recherche und Wissenserwerb - Verfassen von Strategiereports und Fallstudienanalysen - Situationsangemessene Kommunikation in betrieblichen Anwendungskontexten - Lösung von komplexen sozialen Problemen 				

Modul 8 B: Medienökonomie: Accounting and Finance (wahlweise anstelle von Modul 8 A oder Modul 9)				
Workload: 300 h	LP: 10	Studiensemester: 1.-2. Semester	Turnus: jährlich	Dauer: 2 Semester
Lehrveranstaltungen: Vorlesungen, Übungen, Projektstudien aus dem Angebot der Fakultät Wirtschaftswissenschaften	Kontaktzeit: var.	Selbststudium: Var.	Geplante Gruppengröße: 20	
Lernergebnisse: Die Studierenden haben: - Spezifische Fachkenntnisse im Feld der Unternehmensfinanzierung und – Besteuerung sowie des Rechnungswesens erworben, die im Management von Medienunternehmen Anwendung finden - Die Fähigkeit erlangt, in gemischten Teams mit Ökonomen zusammenzuarbeiten.				
Inhalte: Für das Modul Medienökonomie/Accounting and Finance können Module aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaften ausgewählt werden. Der Auswahlkatalog wird jährlich aktualisiert. Gegenwärtig stehen zur Wahl: - Internationale Unternehmensfinanzierung (<i>Internationale Unternehmensfinanzierung, Übung zur internationalen Unternehmensfinanzierung, Rechnungswesen und Kapitalmarkt</i>) - Unternehmensbesteuerung (<i>Unternehmensbesteuerung, Steuerbilanzen, Übung Unternehmensbesteuerung</i>) - Grundlagen des externen Rechnungswesens (<i>Rechnungslegungen nach HGB, Internationale Rechnungslegungsstandards, Übungen und Fallstudien zur externen Berichterstattung, Seminar of financial accounting</i>) - Bank und Börsenwesen (<i>Grundlagen des Bank- und Börsenwesens, Grundlagen des Risikomanagements, Übungen zum Bank- und Börsenwesen</i>) - Bankrecht (<i>Rechtsfragen der Finanzierung im europäischen Binnenmarkt, Kapitalmarkt- und Bankenaufsichtsrecht in Europa. Aktuelle Rechtsfragen des Bank-, Börsen und Finanzierungsrechts, Gesellschaftsrecht</i>)				
Lehrform(en): Vorlesung, Übung, Projektstudie				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen: - Bank- und Börsenwesen und Internationale Unternehmensfinanzierung: Assessmentphase - Unternehmensbesteuerung, Grundlagen des externen Rechnungswesens: BWL A - Bankrecht: BWL B				
Prüfungsformen: Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder Präsentation oder Hausarbeit und/oder Projektarbeit.				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Bewertung der Modulklausur oder Hausarbeit oder Präsentation oder Projektarbeit mind. mit der Note „ausreichend“ (4,0).				
Stellenwert der Note für die Endnote: 10/120				
Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. Marc Beutner				
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul				
Schlüsselqualifikationen: - Strategien des Wissenserwerbs - Kooperations- und Teamfähigkeit - Eigenverantwortliche Informationssuche - Präsentation eigener Ergebnisse - Verantwortungsbereitschaft				

Fakultätsübergreifend:

Modul 9: Kulturwissenschaftliche Vertiefung (wahlweise anstelle von Modul 8 A oder B)				
Workload: 300 h	LP: 10	Studiensemester: 1.-2. Semester	Turnus: jährlich	Dauer: 2 Semester
Lehrveranstaltungen: 3-4 Seminare aus dem wechselnden Angebot des Vorlesungsverzeichnisses	Kontaktzeit: 6-8 SWS / 90-120 h	Selbststudium: 90 – 120 h	Geplante Gruppengröße: 20	
Lernergebnisse: Die Studierenden haben: - Kompetenzen in unterschiedlichen Fächern bzw. Fachdisziplinen erworben, - Einsichten in jeweils unterschiedliche Fachkulturen und Fachsprachen gewonnen und damit ihre kommunikative Kompetenz geschult, - ihren Wissens- und Kompetenzerwerb durch Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen (bzw. Veranstaltungsblöcke) in anderen Fächern/ Fachdisziplinen berufsorientiert erweitert, - interdisziplinäre Bezüge zwischen den Inhalten und Methoden der studiengangsrelevanten Kernfächer und anderen Fächern/Wissenschaftsdisziplinen hergestellt, - z. B. durch Belegung von medienpraktisch-journalistischen und/ oder sprach- und literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen weitere berufsrelevante Grundlagen für eine journalistische Laufbahn erworben, - z. B. durch den Erwerb zusätzlicher Fremdsprachenkenntnisse ihre interkulturelle Kompetenz erweitert und ihre Berufschancen auf dem internationalen Arbeitsmarkt optimiert.				
Inhalte: Masterstudierenden, die keine wirtschaftswissenschaftliche bzw. medienökonomische Vertiefungsrichtung wählen, sondern mit Blick auf ihre spätere Berufstätigkeit eine journalistisch-redaktionelle oder forschungsorientierte Qualifizierung (Promotion) anstreben, bietet die kulturwissenschaftliche Vertiefung über die Kernfächer hinaus die Möglichkeit zur individuellen und berufsrelevanten Profilbildung. Hierzu stehen prinzipiell alle an der Universität verfügbaren und frei zugänglichen Lehrveranstaltungen offen.				
Lehrformen: Seminar, Übung, Vorlesung, Projekt				
Teilnahmevoraussetzungen: Keine				
Prüfungsform(en): Der Modulabschluss erfolgt durch das Vorlegen eines Portfolios bestehend aus drei bis vier Aufgaben aus dem Kontext der Veranstaltungen.				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Bewertung des Portfolios mind. mit der Note „ausreichend“ (4,0).				
Stellenwert der Note für die Endnote: 10/120				
Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. Thomas Krettenauer Prof. Dr. Christoph Jacke Fachsprecher der beteiligten Fächer				
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (für Studierende mit entsprechender Vertiefungsrichtung)				
Schlüsselqualifikationen: - Kommunikations- und kritische Urteilsfähigkeit, - Interkulturelle Kompetenz, - Synthesekompetenz, - Strategien des fachbezogenen Wissenserwerbs, - Präsentations- und Moderationskompetenz.				

Modul 10: Master-Arbeit und Verteidigung				
Workload: 600 h	LP: 20	Studiensemester: 4. Semester	Turnus: jeweils im Sommersemester	Dauer: 1 Semester
Kontaktzeit: –	Selbststudium: 600 h	Geplante Gruppengröße: --		
Lehrveranstaltungen: –				
Lernergebnisse: Die Studierenden haben: <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden, • die Fähigkeit, eine wissenschaftliche Fragestellung zu entwickeln, • Kenntnisse in der wissenschaftlich begründeten Verteidigung eigener Forschungsergebnisse. • ein hohes Maß an Reflexionsvermögen aufbauen oder erweitern können. 				
Inhalte: Als mögliche Themen der Master-Arbeit und Verteidigung dienen sämtliche Inhalte des Studiums.				
Lehrformen: –				
Teilnahmevoraussetzungen: Mind. 80 LP müssen bis zur Anmeldung der Master-Arbeit erreicht sein.				
Prüfungsform(en): Das Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung in Form der schriftlichen Master-Arbeit (120.000 Zeichen = ca. 60 Seiten) sowie der Verteidigung (ca. 45 Min.).				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Bewertung der Master-Arbeit und Verteidigung mind. mit der Note „ausreichend“ (4,0).				
Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen):				
Stellenwert der Note für die Endnote: 20/120				
Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. Christoph Jacke				
Art des Moduls: Pflichtmodul				

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**